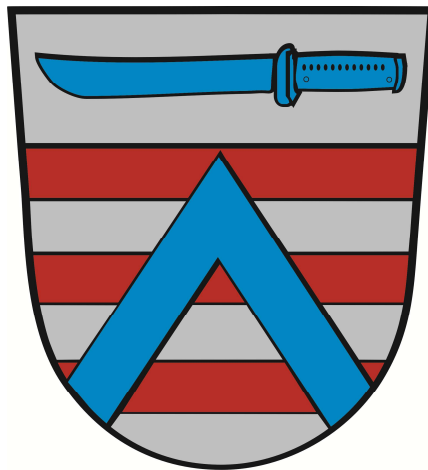


**Satzung über die Erhebung von
Benutzungsgebühren für den
Kindergarten „St. Michael“
in Julbach
(Kindergarten-Gebührensatzung)**

vom 21. November 2017



Stamm- / Änderungssatzung

vom

in Kraft ab

Stammsatzung

21. November 2017

01.01.2018

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Julbach, nachfolgende „Gemeinde“ genannt, folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Kindergarten St. Michael in Julbach:

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Die Gemeinde Julbach erhebt für die Benutzung seiner Kindertageseinrichtungen (§ 1 der Kindertagesatzung) Gebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind,
- a) Die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren i.S. von § 5 Abs. 1 und 2 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Essensgebühr i.S. von § 5 Abs. 3 entsteht erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen; im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn eines Monats.
- (3) Die Gebühren werden jeweils am ersten Werktag eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder die Beträge unter Anwendung eines von der Gemeinde übermittelten Zahlscheins bei Geldinstituten einzuzahlen. Barzahlung ist nicht möglich.

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i.S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Kindergarten oder Kinderkrippe)

§ 5 Gebührensatz

(1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

Buchungszeit	U3 (Kinderkrippe)	3 – 6 Jahren (Kindergarten)
> 1-2 Std.	Nicht buchbar!	Nicht buchbar!
> 2-3 Std.	110,00 €	Nicht buchbar!
> 3-4 Std.	130,00 €	Nicht buchbar!
> 4-5 Std.	150,00 €	95,00 €
> 5-6 Std.	170,00 €	105,00 €
> 6-7 Std.	190,00 €	115,00 €
> 7-8 Std.	210,00 €	125,00 €
> 8-9 Std.	230,00 €	135,00 €

(2) 12 mal jährlich wird ein Spielgeld in Höhe 5,00 € und ein Getränkegeld in Höhe von 2,00 € erhoben.

(3) Für Kinder, die die Einrichtung ganztags besuchen, wird ein Mittagsmenü angeboten. Für das Essen wird ein monatlicher (12 x jährlich) Pauschalbetrag von 11,00 € pro Essen und gebuchten Tag berechnet.

(4) Die Gebühren werden in 12 gleichen Monatsbeträgen durch Abbuchung von der Gemeinde jeweils zur Monatsmitte eingezogen.

(5) Eine Angleichung der monatlichen Gebühren an die allgemeine Kostenentwicklung kann seitens der Gemeinde nur zu Beginn eines Kindergartenjahres (01.09.) erfolgen.

§ 6 Gebührenermäßigung für Vorschulkinder

Für ein Kind in dem Kindergartenjahr, welches der Einschulung unmittelbar vorangeht, verringert sich der Elternbeitrag um den Betrag, welcher von staatlicher Seite als Beitragszuschuss gewährt wird. Ist der Elternbeitrag niedriger als der Zuschuss, verbleibt der übersteigende Teil beim Träger. Der Beitragszuschuss erfolgt für einen Zeitraum von max. 12 Monaten, unabhängig davon, ob es sich um ein „Muss“-Kind, „Kann“-Kind oder ein zurückgestelltes Kind handelt.

§ 7 Ermäßigung

(1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig den Kindergarten, reduziert sich die Gebühr bei zwei zu zahlenden Kindern um 20,00 € für das älteste Kind. Bei drei zu zahlenden Kindern um 50,00 € für das älteste Kind. Es wird keine Geschwisterermäßigung gewährt, wenn für das älteste Kind bereits ein staatlicher Zuschuss gewährt wird.

(2) Ermäßigung aus sozialen Gründen kann darüber hinaus auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre. Dem Antrag ist eine Bescheinigung über das Einkommen beizufügen (z.B. Gehaltsabrechnung oder Einkommenssteuerbescheid). Der Antrag ist mit den entsprechenden Nachweisen bei der Gemeinde einzureichen. Über die Gebührenermäßigung in Anlehnung an das Jahresnettoeinkommen der Eltern entscheidet der Schul- und Kindergartenausschuss der Gemeinde. Leistungen der Jugend- oder Sozialhilfe bezüglich der Kindergartengebühren sollen vorrangig in Anspruch genommen werden. Derartige Leistungen werden bei einer Beitragsermäßigung aus Billigkeitsgründen durch die Gemeinde angerechnet.

§ 8

Erlass von Ausführungsbestimmungen

Der Gemeinderat kann nach Vorberatung durch den Schul- und Kindergartenausschuss zusätzliche Ausführungsbestimmungen zu dieser Satzung erlassen.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Julbach, 21. November 2017
Gemeinde Julbach

Elmar Buchbauer
Erster Bürgermeister